

Bürgermeister der Stadt Pößneck Herrn Michael Modde Am Markt 1 07381 Pößneck

Stadtrat

Pößneck, 10.02.2012

Antrag auf Erarbeitung Betreiberkonzept "Hallenbad" Pößneck

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ausschreibung für die Erstellung eines vergleichenden Betreiberkonzeptes (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) für unser Hallenbad Standort Rotasym bis zum 31.03.2012 in Auftrag zu geben. Das Konzept soll bis zum 30.09.2012 erstellt sein und im Oktober 2012 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorgestellt werden.

Der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind folgende Betreibungsformen zu vergleichen:

- A Eigenbetrieb
- B Städtische Gesellschaft
- C private und städtische Gesellschaft
- D private Gesellschaft

Dabei sollen im Einzelnen die Folgen für

- 1 Bevölkerung
- 2 Wirtschaftliche Fragen insbesondere die steuerrechtlichen Betrachtungen
- 3 Beschäftigung und den Beschäftigungsstandards
- 4 Öffentlichkeitsarbeit
- 5 Besucherzahlen
- 6 Nutzermöglichkeiten / Vereine
- 7 Eintrittspreise

zu berücksichtigt werden.

Über das Ergebnis der Ausschreibung zur Erstellung des Konzeptes ist der Stadtrat der Stadt Pößneck im April zu informieren.

Begründung:

Die Stadt Pößneck hat als Bauherr die gesamte Verantwortung für die Erstellung des neuen Schwimmbades von Pößneck übernommen. Neben dem Neubau ist eine wirtschaftliche und effiziente Betreibung des Bades wichtig. Ein nachhaltiges Nutzungskonzept, welches die spezifischen Grundlagen von Pößneck beinhaltet garantiert eine erfolgreiche Betreibung, für unsere Bevölkerung und unsere Wassersportler.

Die Badbetreibung ist von großer emotionaler und finanzieller Bedeutung für Pößneck. Der Stadtrat muss deshalb schon im Vorfeld der Betreibung Abwägungen zum Eintrittspreis, zu Arbeitsbedingungen, steuerlichen Auswirkungen usw. treffen.

Nach Landeshaushaltsverordnung Thüringen §7

- (3) sind für finanzwirksame Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).
- (4) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.
- (5) Die Zielsetzung von Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung ist vor deren Durchführung zu bestimmen. Während und nach ihrer Durchführung sind diese Maßnahmen auf Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen (Erfolgskontrolle).

Constanze Truschzinski